

Satzung FC Bayern München Fanclub Bavaria Elsavatal

§ 1 Offizieller Name und Sitz des Fanclubs

Der Name des Fanclubs lautet FC Bayern München Fanclub Bavaria Elsavatal mit Sitz in 63906 Erlenbach OT Streit.

§ 2 Kontakt

Kontaktadressen sind die Adressen der beiden Vorsitzenden. Die Kontaktdaten sind auf der Fanclub Homepage in der Rubrik Impressum hinterlegt.

§ 3 Status des Fanclubs

- Der Fanclub wird als nicht eingetragener Verein geführt.
- Der Fanclub ist als offizieller Fanclub beim FC Bayern München registriert.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Aufgaben und Zweck des Fanclubs

- Gemeinsamer Besuch von Fußballspielen des FC Bayern München
- Förderung von Geselligkeit und Gemeinschaft
- Organisation von Veranstaltungen
- Der Fanclub ist politisch neutral

§ 5 Organe des Fanclubs

Die Organe des Fanclubs sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Die Vorstandschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft und Austritt

- Jede natürliche Person kann Mitglied werden.
- Um Mitglied zu werden, muss eine Beitrittserklärung samt SEPA Lastschriftmandat ausgefüllt und unterschrieben werden. Die Beitrittserklärung muss einem der beiden Vorsitzenden übergeben/übersandt werden. Bei Minderjährigen sind die Unterschriften der gesetzlichen Vertreter zwingend erforderlich. Durch seine Unterschrift akzeptiert das beitretende Mitglied diese Satzung sowie die Datenschutzregelungen des Fanclubs. Die aktuelle Fassung der Satzung bzw. der Datenschutzregelungen können zu jeder Zeit auf der Homepage des Fanclubs eingesehen werden. Alternativ können die Informationen in Papierform oder per E-Mail zur Verfügung gestellt werden.

- Ein Beitritt zum Fanclub ist jederzeit möglich.
- Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber kein Rechtsmittel zu.
- Der Austritt aus dem Fanclub ist jeweils zum 31.12. eines Jahres möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen (Brief oder E-Mail) und einem der Vorsitzenden übergeben/übersandt werden. Eine anteilige Rückerstattung gezahlter Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.
- Bei Tod oder Ausschluss durch die Vorstandschaft endet die Mitgliedschaft sofort.
- Ein Mitglied kann jederzeit durch Beschluss der Vorstandschaft mit sofortiger Wirkung aus dem Fanclub ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Club oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein Verstoß gegen die Clubinteressen liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied: - den gewünschten Dialog innerhalb der Mitglieder durch unsachliche, beleidigende und/oder sonst herabsetzende Äußerungen in Wort und Schrift stört; - andere Mitglieder, Mitarbeitende oder Organe bzw. deren Mitglieder durch unangemessene Maßnahmen oder Äußerungen diskreditiert und in Verruf bringt; - vorhandene Möglichkeiten clubinterner Willensbildung und Kommunikation (z.B. E-Mail-Verteiler, WhatsApp-Gruppen, Social MediaKanäle) missbraucht; - vergleichbare Verhaltensweisen praktiziert, die nicht dem Clubzweck dienen. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- Streichung von der Mitgliederliste.
Von der Mitgliederliste können Mitglieder gestrichen werden, die trotz Mahnung mit der Leistung ihres Mitgliedsbeitrags mehr als zwei Monate im Verzug sind oder wenn ihr Aufenthalt unbekannt ist.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Fanclub und insbesondere den FC Bayern München in der Öffentlichkeit positiv zu vertreten.
- Die Fanclubämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder der Vorstandschaft sind generell ehrenamtlich tätig. Mitglieder und Nichtmitglieder können zu jeder Zeit für ihre ehrenamtliche Tätigkeit angemessen entschädigt werden. Über die Höhe und die Zahlungsmodalitäten dieser Entschädigung entscheidet ausschließlich die Vorstandschaft per Beschluss.
- Der Fanclub ist selbstlos tätig. Mittel des Fanclubs dürfen nur für die in der Satzung unter § 8 aufgeführten Zwecken verwendet werden.
- Nichteinhaltung kann zum sofortigen Ausschluss durch die Vorstandschaft führen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Die Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich via SEPA-Lastschriftmandat einbezogen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann der Beitragsordnung des Fanclubs entnommen werden. Eine Ehrenmitgliedschaft erreicht das Mitglied, welches durch einstimmigen Beschluss der Vorstandschaft dafür vorgeschlagen wird. Für Ehrenmitglieder wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben. In der Mitgliederversammlung haben Ehrenmitglieder eine Stimme.

Verwendung der Beiträge:

Die Mitgliedsbeiträge werden für folgende Zwecke verwendet:

- Mitfinanzierung der Bus- und Kartenkosten im Rahmen der gemeinsamen Stadionbesuche
- Fanclub Ausflüge
- Fanclubfeiern und Fanclubveranstaltungen
- Spenden
- Anschaffungen für den Fanclub
- Sonstige Verwaltungskosten (z.B. Internetseite etc.)

§ 9 Mitglieder der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus nachfolgend aufgeführten Organen:

- 1. und 2.Vorsitzende(r)
- Kassier(erin)
- Schriftführer(in)
- Kassenprüfer(in)
- bis zu fünf weiteren Personen (Beisitzer)

§ 9a Aufgaben der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft organisiert das gesamte Fanclubleben, sie führt die Geschäfte und vertritt den Club in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Zudem beschließt die Vorstandschaft über den Ausschluss von Fanclubmitgliedern sowie über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 9b Treffen der Vorstandschaft

Treffen der Vorstandschaft finden mindestens einmal im Quartal oder anlassbezogen statt. Durch den Schriftführer werden eine Anwesenheitsliste sowie ein Protokoll der besprochenen Tagesordnungspunkte und der getroffenen Beschlüsse angefertigt. Beschlüsse der Vorstandschaft werden den Mitgliedern auf den § 15 aufgelisteten Wegen mitgeteilt.

§ 9c Wahl der Vorstandschaft

- Die Vorstandschaft wird alle zwei Jahre im Rahmen der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein gewähltes Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig aus, so ist die Vorstandschaft berechtigt und verpflichtet ein Ersatzmitglied zu benennen. Die Ernennung bedarf der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung.
- Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Die Wahl kann je nach Wunsch der anwesenden Mitglieder offen (per Hand) oder geheim (per Stimmzettel) abgehalten werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre als Präsenzveranstaltung statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung über die Fanclub Homepage. Sie muss mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen.

- Die Tagesordnungspunkte werden von der Vorstandschaft festgelegt.
- Zwingend erforderliche Punkte sind:
- Bericht der Vorsitzenden
- Entgegennahme des Kassenberichtes der vergangenen Jahre
- Entlastung der Vorstandschaft
- Neuwahlen der Vorstandschaft (laut Satzung § 9c alle zwei Jahre)
- Beschluss über die Änderung oder Beibehaltung der Satzung
- Über die Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll zu erstellen.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden den Mitgliedern über die Fanclub Homepage mitgeteilt.

§ 10a Anträge

Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich bei einem der beiden Vorsitzenden eingereicht werden und ausreichend begründet sein.

§ 10b Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird von den Vorsitzenden oder von einem von den Vorsitzenden bestimmten Mitglied geleitet. Zu einer Versammlung nicht erschienene Mitglieder sind dort gefassten Beschlüssen einspruchslos unterworfen. Jedes teilnahme- und stimmberechtigte Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Geheime Abstimmungen und Wahlen finden nur statt, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Die Versammlungsbeschlüsse werden durch den Schriftführer festgehalten und aufbewahrt. Die Beschlüsse müssen von allen Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden. Satzungsänderungen müssen mit der qualifizierten Mehrheit (50 + 1 Stimme) der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Vertretungsberechtigung

Die beiden Vorsitzenden vertreten den Fanclub gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

§ 12 Kassenführung & Prüfung

Die Finanzen werden vom Kassier in eigenständiger Zuständigkeit verwaltet. Der Kassier hat über die Finanzen ordnungsgemäß Buch zu führen und alle Einnahmen und Ausgaben aufzuzeichnen. Nach Abschluss des Kalenderjahres präsentiert der Kassier seinen Bericht dem restlichen Vorstand zur Prüfung. Den Mitgliedern wird der endgültige Kassenbericht auf der Mitgliederversammlung vorgestellt.

§ 13 Auflösung des Fanclubs

Das anfallende Vermögen bei Clubauflösung darf nur für einen gemeinnützigen Zweck verwendet werden. Für die Auflösung ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zur Auflösung des Fanclubs ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.

§ 14 Information der Mitglieder

Termine, Neuigkeiten sowie wichtige Beschlüsse der Vorstandschaft werden auf der Fanclub Homepage veröffentlicht. Diese Satzung gilt bei Eintritt verbindlich für alle Mitglieder.

Elsenfeld, 07.02.2024